Einführung von Zeitwertkonten für Beschäftigte in Diakonie-/Sozialstationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft (Anlage 19 AVR.KW)

vom 13. Dezember 2017

KABl. 2018 S. 20

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Änderungsbeschluss	5. Februar 2025	KABl. S. 64, Nr. 22
2	Arbeitsrechtliche Regelung	11. Juni 2026	KABl. S. 106, Nr. 75

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Regelung:

I.

[1]Die kirchlichen Beschäftigten in Diakonie-/Sozialstationen (Anlage 19 AVR.KW) können gemäß des § 9i AVR.KW künftige Ansprüche auf Arbeitsentgelt (Geldwerte) im Wege einer Ansparvereinbarung in einem Zeitwertkonto gemäß den Regelungen der Anlage 8 des Beschlusses zur Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck einbringen. [2]Ansparvereinbarungen nach § 4 Nr. 2 der Regelungen in Anlage 8 zum TV-L-Anwendungsbeschluss können erstmals nur bis zum 28. Februar 2025 abgeschlossen werden. [3]Zum 30. Juni 2027 wird die Aussetzung der Regelung überprüft.

II.

Der Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.